

# Sonderbedingungen für die Nutzung der Wero-Zahlungsverkehrsfunktionen

Fassung: April 2024

Für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen gelten die folgenden Bedingungen.

## 1 Allgemein

### 1.1 Wesentliche Merkmale der Wero-Zahlungsverkehrsfunktionen

(1) Die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen bieten dem Kunden die Möglichkeit, unter Einsatz eines elektronischen Kommunikationsgeräts mit Mobilfunknummer und Datenverbindung (z. B. Mobiltelefon) und einer auf diesem Kommunikationsgerät von der Bank bereitgestellten App (die „Online-Banking-App“) einschließlich einer darin integrierten Anwendung (die „wero Digital Wallet“) die folgenden Funktionen (gemeinsam die „wero-Zahlungsverkehrsfunktionen“) zu nutzen:

- a) Der Kunde kann
    - die Bank beauftragen, durch Echtzeitüberweisungen Geldbeträge in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („SEPA“) innerhalb der Ausführungsfrist gemäß Nummer 5 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen freigeschaltet sind (die „anderen wero-Nutzer“), zu übermitteln („Echtzeitüberweisungsaufträge“),
    - mittels der wero Digital Wallet zu erteilende Echtzeitüberweisungen von anderen wero-Nutzern anfragen,
    - der Bank auf Anfrage anderer wero-Nutzer Echtzeitüberweisungsaufträge erteilen und
    - von anderen wero-Nutzern mittels der wero Digital Wallet erteilte Echtzeitüberweisungen empfangen („P2P-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.
  - b) Der Kunde kann der Bank Zahlungsaufträge im elektronischen bzw. mobilen Geschäftsverkehr via QR-Code oder via Wallet-Erkennung erteilen („E- und M-Commerce-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.
  - c) Der Kunde kann der Bank Zahlungsaufträge via QR-Code erteilen („POS-Funktionen“), einschließlich möglicher Zusatzfunktionen.
- (2) Einzelne der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen sowie einzelne Zusatzfunktionen werden zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten. Die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen werden sukzessive weiter ausgebaut.
- (3) Kunde im Sinne dieser Sonderbedingungen kann nur ein Verbraucher sein. Die anderen wero-Nutzer im Sinne dieser Sonderbedingungen können sowohl Verbraucher als auch Unternehmer sein.

### 1.2 Voraussetzungen zur Nutzung der Wero-Zahlungsverkehrsfunktionen

(1) Voraussetzung für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen ist die Installation der Online-Banking-App sowie der Authentifizierungs-App sowie eine Freischaltung des Kunden für die Nutzung des elektronischen Postfachs und der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen in der Online-Banking-App. Im Rahmen der Freischaltung für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen gibt der Kunde seine Mobilfunknummer an und wählt bei mehreren in der Online-Banking-App hinterlegten Konten das für die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen zu verwendende Konto anhand der entsprechenden IBAN aus (das „vereinbarte Konto“). Eine wero-Nutzerkennung kann im System für die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen nur einmal aktiv sein. Durch Freischaltung einer

bereits im System für die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen aktiven wero-Nutzerkennung wird die bestehende Freischaltung überschrieben.

(2) Im Rahmen der Freischaltung und nachfolgenden Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen wird geprüft, für welche im Telefonbuch des elektronischen Kommunikationsgeräts des Kunden gespeicherten Mobilfunknummern oder E-Mail-Adressen bereits eine Freischaltung zur Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen vorliegt.

### 1.3 Wero-Nutzerkennungen

Im Rahmen der Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen erfolgt eine Verknüpfung der wero Digital Wallet des Kunden mit einer Mobilfunknummer, einer E-Mail-Adresse oder einem gewählten Benutzernamen (die „wero-Nutzerkennung“). Eine Verknüpfung der wero Digital Wallet des Kunden mit einem gewählten Benutzernamen wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenenfalls noch nicht angeboten.

## 2 Nutzung der P2P-Funktionen

### 2.1 Dienstleistungen der Bank bei Nutzung der P2P-Funktionen und ergänzende Regelungen

- (1) Die Bank erbringt bei Nutzung der P2P-Funktionen die folgenden Dienstleistungen:
- Bereitstellung der Online-Banking-App einschließlich der wero Digital Wallet,
  - Durchführung des Proxy Lookup Services,
  - Ausführung oder Ablehnung der erteilten Echtzeitüberweisungsaufträge des Kunden als Echtzeitüberweisung,
  - Entgegennahme der Echtzeitüberweisungen anderer wero-Nutzer an den Kunden und Gutschrift auf dem vereinbarten Konto des Kunden,
  - Weiterleitung der Anfragen von Echtzeitüberweisungen des Kunden an andere wero-Nutzer.
- (2) Soweit nicht diese Sonderbedingungen eine abweichende Regelung vorsehen, gelten bei Nutzung der P2P-Funktionen ergänzend die mit dem Kunden bereits vereinbarten
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
  - Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen,
  - Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
  - Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie
  - Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs.

### 2.2 Proxy Lookup Service

- (1) Bei Nutzung der P2P-Funktionen kann der Kunde zur Auswahl eines anderen wero-Nutzers, bspw. als Zahlungsempfänger einer Echtzeitüberweisung oder als Empfänger einer Anfrage einer Echtzeitüberweisung, der Bank mittels der wero Digital Wallet die wero-Nutzerkennung des anderen wero-Nutzers mitteilen. Diese wero-Nutzerkennung gleicht die Bank mit dem dieser wero-Nutzerkennung zugewiesenen Namen und der zugewiesenen IBAN ab und zeigt dem Kunden diesen Namen teilanonymisiert an (der „Proxy Lookup Service“).
- (2) Der Kunde kann seine Zustimmung erteilen, dass bei auf Veranlassung anderer wero-Nutzer durchgeführten Proxy Lookup Services sein Name dem anderen wero-Nutzer vollständig, d. h. nicht teilanonymisiert, angezeigt wird.
- (3) In Abweichung von Nummer 2.2 Absatz 1 dieser Sonderbedingungen kann bei Nutzung der P2P-Funktionen die Auswahl des anderen wero-Nutzers auch mittels Scan eines QR-Codes mit der wero Digital Wallet erfolgen (der „QR-Code-Scan“).

## 2.3 Erteilung von Echtzeitüberweisungsaufträgen mittels der Wero Digital Wallet

(1) Der Kunde stimmt zu, dass ihm abweichend von Nummer 1.3 Absatz 1 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr bei Nutzung der P2P-Funktionen zum Zwecke der Erteilung des Echtzeitüberweisungsauftrags der teilanonymisierte Name des Zahlungsempfängers, dessen wero-Nutzerkennung sowie der Überweisungsbetrag in der wero Digital Wallet angezeigt wird (die „angezeigten Auftragsdaten“). Der Kunde ist verpflichtet, vor der Autorisierung die Übereinstimmung der angezeigten Auftragsdaten mit dem ihm bereits vor Nutzung des Proxy Lookup Services bekannten und für den Echtzeitüberweisungsauftrag vorgesehenen, ggf. teilanonymisierten, Namen, der vorgesehenen wero-Nutzerkennung und dem vorgesehenen Überweisungsbetrag zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen bricht der Kunde den Vorgang ab.

(2) Ein Echtzeitüberweisungsauftrag ist dem Kunden gegenüber nur wirksam, wenn der Kunde dem Echtzeitüberweisungsauftrag auf Grundlage der angezeigten Auftragsdaten mittels der wero Digital Wallet zugestimmt hat und auf Anforderung die gemäß Nummer 2 Absätze 2 und 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking vereinbarten Authentifizierungselemente unter Nutzung der Authentifizierungs-App an die Bank übermittelt hat (die „Autorisierung“).

(3) Mit der Autorisierung beauftragt der Kunde die Bank, eine Echtzeitüberweisung vom vereinbarten Konto des Kunden in Höhe des dem Kunden bei Autorisierung in der wero Digital Wallet angezeigten Überweisungsbetrages anhand der IBAN, die mittels Proxy Lookup Service bzw. QR-Code-Scan ermittelt wurde, an das Konto des Zahlungsempfängers auszuführen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichert.

(4) Der Echtzeitüberweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Er geht der Bank zu, sobald der Kunde den Echtzeitüberweisungsauftrag autorisiert hat. Die Bank bestätigt mittels der wero Digital Wallet den Zugang des Echtzeitüberweisungsauftrags.

(5) Für den Widerruf des Echtzeitüberweisungsauftrags gilt Nummer 3 Satz 2 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen.

## 2.4 Ausführung und Ablehnung der Echtzeitüberweisungsaufträge

(1) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, vorliegen, führt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag anhand der IBAN aus, die mittels Proxy Lookup Service bzw. QR-Code-Scan ermittelt wurde, und in der Höhe des dem Kunden bei Autorisierung angezeigten Überweisungsbetrages.

(2) Sofern die Voraussetzungen für die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags, insbesondere eine wirksame Autorisierung, oder die Voraussetzungen in Nummer 4 Satz 1 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen nicht vorliegen, lehnt die Bank den Echtzeitüberweisungsauftrag ab. Lehnt die Bank die Ausführung des Echtzeitüberweisungsauftrags ab, informiert die Bank den Kunden gemäß Nummer 4 Satz 2 der Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeitüberweisungen.

(3) Der Kunde kann die ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge in der wero Digital Wallet einsehen. Ergänzend bietet die Bank in der wero Digital Wallet eine Historienfunktion für erteilte, ausgeführte sowie abgelehnte Echtzeitüberweisungsaufträge und empfangene Echtzeitüberweisungen an.

## 3 Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Der Kunde muss die in den Sonderbedingungen für das Online-Banking niedergelegten Sorgfaltspflichten beachten. Im Übrigen gelten die Sicherheitshinweise der Bank zur Online-Banking-App, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software.

(2) Bei Nutzung des Proxy Lookup Services teilt der Kunde der Bank nur wero-Nutzerkennungen solcher anderer wero-Nutzer mit, deren, ggf. teilanonymisierten, Namen der Kunde bereits vor Nutzung des Proxy Lookup

Services kennt. Vor der Nutzung des Proxy Lookup Services vergewissert sich der Kunde hinsichtlich der Richtigkeit und Aktualität der vorgesehenen wero-Nutzerkennung. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Aktualität, überprüft der Kunde die vorgesehene wero-Nutzerkennung bevor er sie zur Nutzung des Proxy Lookup Services der Bank mitteilt.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Absätze und ergänzend zu Nummer 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen muss der Kunde bei Änderungen seiner wero-Nutzerkennung seine Freischaltung für die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen unverzüglich aktualisieren.

(4) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Kunden insbesondere nach Nummer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Nummern 7 und 8 der Sonderbedingungen für das Online-Banking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente im Sinne des Nummer 2 Absatz 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking, die Online-Banking-App und die wero Digital Wallet vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen missbräuchlich oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

## 4 Anzeige und Unterrichtungspflichten des Kunden; Nutzungssperre

(1) Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Echtzeitüberweisung oder eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrags hierüber zu unterrichten. Im Übrigen gelten die in den Sonderbedingungen für das Online-Banking niedergelegten Anzeige- und Unterrichtungspflichten.

(2) Die Regelungen der Sonderbedingungen für das Online-Banking zur Nutzungssperre finden entsprechende Anwendung.

## 5 Rechte Dritter; Einhaltung von Rechtsvorschriften

(1) Der Kunde darf durch die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen, insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Rechte am geistigen Eigentum, Veröffentlichungsrechte und Urheberrechte.

(2) Zudem dürfen die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen vom Kunden nicht missbräuchlich verwendet werden, insbesondere dürfen unter Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen gesendete Textnachrichten, Unicode-Emojis und GIF-Dateien keine rechts- oder sittenwidrigen Informationen und Inhalte übermittelt werden. Insbesondere die geltenden Strafgesetze und Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

## 6 Haftung

### 6.1 Haftung der Bank

Im Rahmen der Nutzung der P2P-Funktionen richten sich die Haftung der Bank, die Erstattungsansprüche des Kunden und die Haftungs- und Einwendungsausschlüsse nach Nummer 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nummer 2.3 der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr und Nummer 10.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking.

### 6.2 Haftung des Kunden

(1) Kommt es im Rahmen der Nutzung der P2P-Funktionen aufgrund einer Sorgfaltspflichtverletzung des Kunden zu Fehlern hinsichtlich der wero-Nutzerkennung des Kunden oder des Zahlungsempfängers, insbesondere, wenn der Kunde entgegen Nummer 3 dieser Sonderbedingungen seinen Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist oder Änderungen, die seine wero-Nutzerkennung betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Kunde den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Im Übrigen finden im Rahmen der Nutzung der P2P-Funktionen die Regelungen der Sonderbedingungen für das Online-Banking und der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr zur Haftung des Kunden Anwendung.

## **7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit**

(1) Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

(2) Darüber hinaus kann der Kunde sich für die Beilegung von Streitigkeiten im Rahmen der Nutzung der E- und M-Commerce-Funktionen und POS-Funktionen an die von wero bereitgestellte Streitschlichtungsstelle über die Online-Banking-App wenden.

## **8 Entgelte**

Der Kunde schuldet gegenüber der Bank kein Entgelt für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen und die Ausführung oder Ablehnung eines Echtzeitüberweisungsauftrags nach Ziff. 2.4. Im Übrigen bleiben die für die Nutzung des vereinbarten Kontos vereinbarten Entgelte sowie ggf. anfallende Steuern von diesen Sonderbedingungen unberührt.

## **9 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen**

(1) Der Kunde kann die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen sowie die Zusatzfunktionen in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Angebot der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen sowie der Zusatzfunktionen regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere wero-Zahlungsverkehrsfunktionen sowie weitere Zusatzfunktionen in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte wero-Zahlungsverkehrsfunktionen oder wenig genutzte Zusatzfunktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Auf bestimmte Nutzungsverhalten von Kunden bezogene Entgelte sowie die Möglichkeit der Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen

für Kunden, die keine Verbraucher sind, und darauf bezogene Entgelte werden ggf. zu einem späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Nummer 1 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **10 Kündigung**

(1) Der Kunde kann die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. Einer Kündigung der Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen steht es gleich, wenn der Kunde seine Freischaltung für die wero-Zahlungsverkehrsfunktionen löscht. Einer Kündigung der Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen steht es auch gleich, wenn der Kunde die gesamte Geschäftsbeziehung im Sinne der Nummer 18 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigt.

(2) Eine weitere Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen ist dann erst nach erneuter Freischaltung des Kunden für die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen unter Annahme dieser Sonderbedingungen in der dann geltenden Fassung möglich.

(3) Die Bank kann die Nutzung der wero-Zahlungsverkehrsfunktionen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten in Textform kündigen.

(4) Im Falle einer Kündigung des Kunden sind die vor Zugang der Kündigung erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge durch die Bank nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen auszuführen oder abzulehnen. Entsprechendes gilt im Falle einer Kündigung der Bank für die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist erteilten, noch nicht ausgeführten oder abgelehnten Echtzeitüberweisungsaufträge oder Zahlungsaufträge.